

Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2016

und sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie alle an Kindern begangenen schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen einstellen,

Kenntnis nehmend von den Fortschritten, die 2016 dabei erzielt wurden, Gebiete Syriens von der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als Daesh) und der Al-Nusra-Front (ANF) zurückzuerobern, aber *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* darüber, dass einige Gebiete nach wie vor unter ihrer Kontrolle sind, und über die negativen Auswirkungen ihrer Präsenz, ihrer extremistischen Gewaltideologie und ihrer Aktionen auf die Stabilität in Syrien und der Region, insbesondere die verheerenden humanitären Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung, die zur Vertreibung von Hunderttausenden geführt haben, *in Bekräftigung* seiner Entschlossenheit, gegen alle Aspekte der Bedrohung anzugehen, die von ISIL (auch bekannt als Daesh), der ANF und allen anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen und anderen terroristischen Gruppen ausgeht, die vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als solche eingestuft wurden und möglicherweise noch von der Internationalen Unterstützungsgruppe für Syrien mit Billigung des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen einvernehmlich als solche benannt werden, und *mit der Aufforderung* zur vollständigen Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 2170 (2014), 2178 (2014), 2199 (2015), 2249 (2015) und 2253 (2015),

sowie mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Bewegungen ausländischer terroristischer Kämpfer und anderer Terroristen und terroristischer Gruppen nach und aus Syrien und alle Staaten erneut auffordernd, Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um den Zustrom ausländischer terroristischer Kämpfer zu ISIL, zur ANF und

Halbmonds und der anderen humanitären Helfer, die unter enorm schwierigen Bedingungen im Einsatz sind, und *mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle Parteien, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, des Personals ihrer Sonderorganisationen und des gesamten sonstigen an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten Personals zu gewährleisten,

feststellend, dass die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner trotz der anhaltenden Herausforderungen weiter lebensrettende Hilfe für Millionen bedürftiger Menschen in Syrien leisten, indem sie grenzüberschreitend humanitäre Hilfe bereitstellen, darunter Nahrungsmittelhilfe für mehr als 3 Millionen Menschen, Haushaltsgüter und Hygieneartikel für 2,9 Millionen Menschen, medizinische Versorgungsgüter für 9 Millionen Behandlungen und Wasser- und Sanitärversorgungsgüter für mehr als 2,5 Millionen Menschen,

äußerst beunruhigt über die Zahl der Menschen, die die humanitäre Hilfe in den schwer zugänglichen und belagerten Gebieten erreicht, und mit dem Ausdruck höchster Beunruhigung über die schreckliche Lage der Hunderttausende von Zivilpersonen, die in belagerten Gebieten in der Arabischen Republik Syrien eingeschlossen sind,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über alle Fälle, in denen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindert wird, und feststellend, dass ISIL (auch bekannt als Daesh), die ANF und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen die wirksame Bereitstellung humanitärer Hilfe behindern und durch vorsätzliche Störung und Blockierung dafür verantwortlich sind, dass Hilfe nicht bereitgestellt werden kann,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die fortbestehenden und zunehmenden Hindernisse für die Bereitstellung humanitärer Hilfe über die Konfliktlinien hinweg, unter anderem weil die syrischen Behörden weniger Genehmigungen für Konvois erteilen,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die nach wie vor gravierenden Einschränkungen des Zugangs zu medizinischer Versorgung und *erneut erklärend*, dass der Grundsatz der ärztlichen Neutralität geachtet und der freie Durchlass in alle Gebiete für medizinisches Personal, Ausrüstung, Transporte und Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel, erleichtert werden muss,

in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Vereinten Nationen und ihre Durchführungspartner bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Auslieferung humanitärer Hilfe zu erweitern, damit sie alle Hilfebedürftigen in Syrien erreicht, und *ferner in Bekräftigung*

2191 (2014) und 2258 (2015) *mit Lob* für die Anstrengungen des Mechanismus, die grenzüberschreitende Lieferung humanitärer Hilfsgüter durch die Vereinten Nationen und ihre

feststellend, dass die sich verschlechternde humanitäre Lage in Syrien nach wie vor eine Bedrohung des Friedens und der Sicherheit in der Region darstellt,

unterstreichend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Rates anzunehmen und durchzuführen,

1. *verlangt erneut*, dass alle Parteien, insbesondere die syrischen Behörden, den für sie geltenden Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sofort nachr-20(he(i)-9(s)5(c-en,-)21()JTJ /TT2 1 Tf